Bundesrat Drucksache **644/1/01**

18.09.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - Fz - In - U

zu **Punkt ...** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

A.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U (bei Annahme entfällt Ziffer 4, bei Ablehnung entfallen Ziffer 2 und Ziffer 3)

1. Der vorliegende Gesetzentwurf ist Teil eines Bündels von Maßnahmen, auf das sich die Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft in der am 25. Juni 2001 paraphierten "Vereinbarung zur Minderung der CO_2-Emissionen und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Ergänzung zur Klimavereinbarung vom 09. November 2000" geeinigt hat. Aus Sicht des Bundesrates bestehen allerdings Zweifel, ob die angestrebte Kombination aus rechtlich unverbindlicher Verbändevereinbarung und gesetzlicher Vergütungsregelung einen ausreichenden Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten kann.

Ausgeliefert am 19. SEP. 2001

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

U (entfällt bei Ablehnung von Ziffer 1)

2. Auf Grund des erheblichen Wettbewerbs- und Kostendrucks auf dem liberalisierten Strommarkt stellt sich einerseits die Frage, ob die Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaftsverbände Bestand haben kann.

U (entfällt bei Ablehnung von Ziffer 1)

3. Andererseits passen gesetzliche Einspeisevergütungen für KWK-Strom nicht mehr in einen liberalisierten Strommarkt, der sich insbesondere durch die freie Preisbildung auszeichnet.

Wi (entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

4. Der Bundesrat befürwortet die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, das bestehende Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz durch eine gesetzliche Regelung abzulösen, mit der die mit der deutschen Wirtschaft getroffene Vereinbarung zum Klimaschutz umgesetzt wird.

U

5. Der Bundesrat erinnert an die Entscheidung des EuGH vom 13. März 2001 zum früheren Stromeinspeisungsgesetz sowie die laufende beihilfe- und warenverkehrsrechtliche Prüfung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des bisherigen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes durch die EU-Kommission. Er hält es trotz der unterschiedlich auszulegenden Sachverhalte für dringend geboten, dass die Bundesregierung die konkreten Vergütungs- und Finanzierungsbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs einer grundlegenden europarechtlichen Überprüfung unterzieht. Angesichts der erforderlichen Rechtssicherheit sollte auch die Binnenmarktkonformität der einzelnen Regelungen unter Berücksichtigung grenzüberschreitender KWK-Stromlieferungen analysiert werden.

Wi

6. Der Bundesrat befürwortet das Ziel des Gesetzentwurfs, die ressourcenschonende und umweltfreundliche Form der Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im liberalisierten Strommarkt abzusichern und auszubauen.

Wi

7. Der Bundesrat begrüßt den gleichzeitigen Verzicht auf die lange Zeit von der Bundesregierung favorisierte Quotenregelung zu Gunsten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bonusregelung, da die Quotenregelung kaum lösbare

...

Umsetzungsfragen aufgeworfen und den soeben liberalisierten Wettbewerb durch ein administrativ aufwändiges und komplexes Steuerungsinstrument belastet hätte.

U 8. Der Bundesrat befürwortet das Ziel des Gesetzentwurfs, Anreize zur Erhaltung und Modernisierung der ressourcenschonenden, umwelt- und klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung für den Ausbau kleiner Blockheizkraftwerke und von Brennstoffzellen zu geben.

U 9. Der Bundesrat bittet darum, die Lücke zu schließen, die dadurch entsteht, dass feste Biomassebrennstoffe in Anlagen größer als 20 MWel, die nicht Abfälle sind, weder im EEG noch im KWG berücksichtigt sind. Anlagen, die mit umweltentlastender Einsatzenergie neben der Stromerzeugung auch zur Wärmeversorgung beitragen, sollten einbezogen werden.

Wi (bei Annahme entfällt Ziffer 11) 10. Mit dem Gesetzentwurf werden einige gravierende Mängel des bisherigen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes korrigiert. Dies gilt besonders für die jetzt erfolgte Definition des Kraft-Wärme-Kopplungsstroms, die sicherstellen soll, dass künftig nur noch solche Stromeinspeisungen gefördert werden, die tatsächlich im energiesparenden Koppelprozess erzeugt werden und so auch einen Beitrag zur CO_2-Minderung leisten.

U (entfällt bei Annahme von Ziffer 10) 11. Der Bundesrat begrüßt, dass der Gesetzentwurf einen wichtigen Mangel am bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 12. Mai 2000 insoweit korrigiert hat, als jetzt durch eine genauere Definition nur noch der tatsächlich in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Strom begünstigt werden soll.

U (bei Annahme entfällt Ziffer 13) 12. Er bedauert, dass Anreize auch für den Neubau von größeren Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nicht vorgesehen sind und fürchtet, dass dies das Erreichen der von der Bundesregierung mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 gesetzten Klimaschutzziele beeinträchtigen könnte.

...

Wi (entfällt bei Annahme von Ziffer 12)

13. Der Bundesrat hält es für sachgerecht, dass der Gesetzentwurf mit seiner Förderung - neben einem Bestandsschutz für sogenannte stranded investments - zur Steigerung der KWK-Stromerzeugung vor allem auf eine Modernisierung und weitere Effizienzsteigerung der bestehenden Anlagen zielt, und die Errichtung neuer Kraftwerkskapazitäten in der gegenwärtig schwierigen Phase der liberalisierungsbedingten Kapazitätsanpassung zunächst im wesentlichen der marktorientierten Entscheidung der Unternehmen entsprechend der Zusage der Verbände überlässt.

Wi

14. Die vorgesehene besondere Förderung auch neuer kleiner und innovativer KWK-Anlagen hält der Bundesrat für einen richtigen Ansatz.

U

15. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2

In § 3 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "Kleine Blockheizkraftwerke sind Blockheizkraftwerke" durch die Wörter "Klein-KWK-Anlagen sind Anlagen nach Absatz 2, mit Ausnahme von Brennstoffzellen-Anlagen," zu ersetzen.

b) In Satz 2 ist das Wort "Blockheizkraftwerke" durch das Wort "Klein-KWK-Anlagen" und das Wort "Blockheizkraftwerk" durch das Wort "KWK-Anlage" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

1. In § 1 sind die Wörter "kleinen Blockheizkraftwerken" durch das Wort "Klein-KWK-Anlagen" zu ersetzen.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind die Wörter "kleinen Blockheizkraftwerken" durch das Wort "Klein-KWK-Anlagen" zu ersetzen.

3. In § 7 Abs. 4 sind die Wörter "kleiner Blockheizkraftwerke" durch die Wörter " von Klein-KWK-Anlagen" zu ersetzen.

...

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Als Blockheizkraftwerk (BHKW) wird üblicherweise eine Verbrennungsmotoranlage (Gasmotor oder Selbstzündungsmotor) bezeichnet. Die Einbeziehung mindestens von Gasturbinenanlagen ist auf Grund der Entwicklung auf dem Gebiet der Klein-Gasturbinen erforderlich und steht im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes gemäß § 1. Im Vorgriff auf mögliche zukünftige Entwicklungen sollten auch kleine Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD-Anlagen) bzw. Klein-Dampfturbinen nicht von vornherein durch die Beschränkung auf Motor-BHKW ausgeschlossen werden. Auf Grund der zu erwartenden begrenzten Zahl von kleinen Gasturbinenanlagen würden sich die Zusatzkosten durch die hier vorgeschlagene Ausweitung der Förderung beim Ausbau kleiner KWK-Anlagen in engen Grenzen halten (s. Begründung – Allgemeines).

Für Brennstoffzellen gelten im Rahmen des Gesetzes Sonderregelungen.

U 16. Zu § 3 Abs. 4 bis 7 ("Begriffsbestimmungen"; "Definition KWK-Strom")

Die im Gesetzentwurf enthaltene KWK-Definition ist speziell auf Gegendruckanlagen ausgerichtet und führt deshalb zu einer Benachteiligung von Entnahmekondensationsanlagen. Der Bundesrat setzt sich daher für eine technologieneutrale Definition von Strom aus KWK-Anlagen ein. Er bittet die Bundesregierung um eine eingehende Überprüfung des definitorischen Ansatzes.

U 17. Der Bundesrat hält es aus Gründen der Gleichbehandlung und der Zielerreichung für problematisch, dass die industrielle Eigenerzeugung unberücksichtigt bleibt. Die industrielle Kraftwirtschaft hat in einer Anhörung des Bundestagswirtschaftsausschusses die Befürchtung geäußert, dass ohne Regelungen für die industrielle Kraftwirtschaft die Modernisierung und der Ausbau bereits geplanter Projekte voraussichtlich unterbleiben würde und ein Rückbau zu befürchten wäre.

U 18. Der Zuschlag sollte auch für den selbstgenutzten Strom aus Blockheizkraftwerken gelten, da dieser Teil der Stromerzeugung ebenso dem Gesetzeszweck der Umweltschonung entspricht wie der eingespeiste Teil.

...

Wi (bei Annahme entfällt Ziffer 20)

19. Zu § 3 Abs. 10 - neu -

Dem § 3 ist folgender Absatz anzufügen:

„(10) Betreiber von KWK-Anlagen sind diejenigen, die den KWK-Strom als eigenen in das für die Einspeisung geeignete Netz einspeisen. Die Betreibereigenschaft ist dabei unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in seiner gegenwärtigen Fassung vor, dass Betreiber von KWK-Anlagen Zuschläge für in Netze der allgemeinen Versorgung eingespeiste KWK-Strommengen erhalten.

Der Gesetzentwurf enthält keine Definition, wer Betreiber einer KWK-Anlage im Sinne der Vorschriften ist.

Bereits die bisherige Rechtspraxis zu den energierechtlichen Gesetzen hat gezeigt, dass eine Festlegung des Betreiberbegriffs notwendig ist.

Vor allem in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen wurden in den letzten Jahren KWK-Anlagen errichtet, die durch Verträge mit Fond- und Leasinggesellschaften finanziert wurden.

In diesen Fällen ist häufig der zivil-, steuer- und emissionsrechtliche Bertreiberbegriff nicht identisch mit dem wirtschaftlichen und energierechtlichen Betreiberbegriff. Tatsächlich betrieben werden die KWK-Anlagen von Energieversorgungsunternehmen, die den Strom als eigenen produzieren und in die Netze der allgemeinen Versorgung einspeisen. Die wirtschaftlichen Risiken der Stromproduktion auf der Basis der Erzeugungskosten, Mengenabsatz- und Erlösrisiken tragen somit die Energieversorgungsunternehmen. Dagegen sind die Finanzierungsgesellschaften in der Regel durch langfristige Verträge mit feststehenden Konditionen abgesichert.

Die Zuschläge aus der KWK-Stromproduktion müssen somit und nach dem Gesetzesziel der Absicherung und der Modernisierung des Bestandes an KWK-Anlagen den Energieversorgungsunternehmen als tatsächliche Betreiber zugute kommen.

Auch in den Fällen von Gemeinschaftskraftwerken, bei denen mehrere Unternehmen eine gemeinsame KWK-Anlage betreiben, sind häufig die steuer- und eigentumsrechtlichen Anlagenbetreiber mit denjenigen, die das wirtschaftliche Risiko der Produktion von KWK-Strom tragen, nicht identisch.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs verfolgt die Bundesregierung mit dem KWK-Gesetz das Ziel, den vorhandenen Bestand an KWK-Anlagen wirtschaftlich zu sichern und deren Modernisierung voranzutreiben.

...

(noch Ziff. 19)

Impulse für einen solchen Bestandsschutz wird das künftige Gesetz in den fünf neuen Ländern nur auslösen, wenn sich die Zuweisung der Zuschläge an diejenigen, die die KWK-Anlagen tatsächlich betreiben und das wirtschaftliche Risiko tragen, bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt.

Die vorgeschlagene Definition ist deshalb notwendig und wird empfohlen.

U (entfällt bei Annahme von Ziffer 19)

20. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, eine Definition des Betreiberbegriffes in § 3 (Begriffsbestimmungen) des Gesetzestextes festzuschreiben, die die Besonderheiten in den neuen Ländern mit berücksichtigt.

In den neuen Ländern gibt es eine Vielzahl von so genannten Betreibermodellen, bei denen die formale steuerrechtliche Betreiberstellung und die Zuordnung der wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebes zum Teil auseinander fallen. Impulse für Bestandsschutz und Ausbau der KWK in den neuen Ländern sind nur zu erwarten, wenn der Gesetzestext den realen Gegebenheiten bezüglich dieser Betreibermodelle und der wirtschaftlichen Risiken entspricht.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Betreiber von KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, welche die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebes tragen. Sind die wirtschaftlichen Risiken, insbesondere die Energieerzeugungskosten-, Mengen-, Absatz- und Erlösrisiken, zum Teil verschiedenen Personen zugeordnet, gelten unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers als Betreiber, die den KWK-Strom als eigenen in das für die Einspeisung geeignete Netz einspeisen."

Wi

21. Der Bundesrat befürchtet, dass die durch die Umlagefinanzierung bedingten zunehmend komplizierten Regelungen, insbesondere der Belastungsausgleich und die Netzkostenumlage in Verbindung mit der Belastungsbegrenzung für stromintensive Betriebe, aber auch die vorgesehene Vergütungsaufspaltung in einen variablen Marktpreis und einen gesetzlichen Zuschlag, zu erheblichen rechtlichen und praktischen Umsetzungsschwierigkeiten führen werden.

...

U 22. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 ("Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht"; "Aufspaltung der Einspeisevergütung")

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die angestrebte Aufspaltung der Einspeisevergütung für KWK-Strom in ein variables Element ("Marktpreis") und ein fixes Element ("gesetzlich festgelegter Zuschlag") zu rechtlichen und ordnungspolitischen Problemen führen kann. Zum einen liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Entflechtung der stromwirtschaftlichen Aktivitäten von Energieunternehmen vor, da der Netzbetreiber KWK-Strom kaufen muss und damit zum Händler wird. Zum anderen kann der Netzbetreiber auf Grund seiner natürlichen Monopolstellung den zu vereinbarenden Marktpreis für KWK-Strom durch eine entsprechende Verhandlungsstrategie absenken. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Stützung der Kraft-Wärme-Kopplung könnte auf diesem Weg zumindest teilweise unterlaufen werden.

U (bei Ablehnung entfällt Ziffer 24) 23. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Verfahrensweise eines – aus Verbrauchererlösen refinanzierten – separaten Bonus an Erzeuger neben dem reinen Strompreis trotz der nun vorgesehenen Option "freier Verkauf des Stroms" ein Finanzierungssystem darstellt, das nicht ohne rechtliche Risiken sein könnte.

U (entfällt bei Ablehnung von Ziffer 23) 24. Er regt an, eine stärkere Orientierung an dem Pflichtkaufkonzept entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu wählen.

U 25. Der Bundesrat ist besorgt, dass die in § 4 Abs. 3 festgelegte Regelung über den Preis des eingespeisten Stroms sich in der Praxis als zu unpräzise erweisen dürfte. Er bittet zu prüfen, ob eine Regelung, die sich als festgelegte Preisuntergrenze an dem Durchschnittspreis der Strombörsen zuzüglich der Netzentgelte bis zur Spannungsebene des Einspeisers orientiert, sachgerechter wäre.

U 26. Der Bundesrat hält eine Regelung für erforderlich, nach der Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bezüglich der Preise und Bedingungen für den eigenen Strombezug nicht ungünstiger gestellt werden dürfen als vergleichbare Strombezieher ohne KWK-Anlage.

...

U 27. Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 ("Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht"; "üblicher Preis")

Die Klausel für den Fall, dass keine Einigung über den Marktpreis zustande kommt, geht letztendlich ins Leere, da der Begriff des "üblichen Preises" nicht hinreichend definiert wird. Der in der Gesetzesbegründung enthaltene Hinweis auf anlegbare Börsenpreise dürfte hier nur eine geringe Hilfestellung bieten. Börsenpreise gelten nur für standardisierte Stromlieferungen, nicht jedoch für individuelle, am Wärmemarkt orientierte Fahrweisen einer KWK-Anlage. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen KWK-Anlagenbetreibern und Netzbetreibern sind deshalb absehbar.

U 28. Zu § 4 Abs. 3 Satz 3 ("Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht"; "Dritter als Käufer")

Bedenken bestehen auch gegenüber der hilfsweisen Regelung, nach der dem KWK-Anlagenbetreiber die Möglichkeit eingeräumt wird, dem Netzbetreiber einen anderen Käufer für den eingespeisten KWK-Strom zu benennen. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, dem Betreiber der KWK-Anlage den eingespeisten Strom zum Preis des Drittkäufers abzunehmen und an den Drittkäufer zum gleichen Preis weiterzuveräußern. Der Nachweis der Kaufbereitschaft eines Dritten dürfte in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsproblemen führen. Darüber hinaus bleibt unklar, ob der Netzbetreiber bei dieser Konstellation ein Netznutzungsentgelt für die Durchleitung des KWK-Stroms erhält.

U 29. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 und 4

In § 5 Abs. 1 sind in Nummer 3 die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Falls sich im Rahmen der Modernisierung durch Werbung neuer Wärmekunden ein höherer Anschlusswert realisieren lässt, so soll auch der aus dieser Erhöhung des Wärmeanschlusswerts resultierende KWK-Strom bezuschusst werden. Das Gesetz schafft dadurch einen Anreiz zur Erhöhung des Anteils der in KWK produzierten Nutzwärme aus bestehenden Anlagen, der ansonsten der Selbstverpflichtung der Wirtschaft überlassen wäre. Auf Grund der hohen

...

(noch Ziff. 29)

Kosten der Erschließung neuer Wärmeabnehmer im Zuge der Modernisierung bestehender Anlagen erscheint die Bezuschussung des damit gekoppelten Stroms berechtigt und erforderlich. Der Gesetzentwurf schreibt lediglich den Status Quo fest und verweist auf die Bemühungen der Wirtschaft zum Ausbau der KWK.

U 30. Zu § 7 ("Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung")

Der Bundesrat stellt fest, dass die diskretionäre, mehr oder weniger willkürliche Festlegung der gesetzlichen Zuschlagssätze aus dem Kompromiss der am 25. Juni 2001 paraphierten Verbändevereinbarung resultiert. Die Degressivität der Zuschlagssätze zeigt im Übrigen deutlich, das der Gesetzentwurf als Stranded-Investment-Hilfe konzipiert ist. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass der umweltpolitisch gebotene Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Grundlage nicht möglich ist.

U 31. Der Bundesrat hält die im Gesetzestext festgelegte Beendigung der Zuschlagszahlung im Jahr 2010 für nicht ausreichend, um den für Modernisierungsinvestitionen erforderlichen Planungs- und Abschreibungszeiträumen Rechnung zu tragen. Dies gilt besonders für solche Anlagen, die erst in einigen Jahren modernisiert und erweitert werden sollen. Er sieht diese starre Begrenzung auch vor dem Hintergrund der Aussagen der Verbändevereinbarung als nicht notwendig an.

U 32. Der Bundesrat hält auch die festgelegte Degression der Zahlungen für zu stark und ebenfalls durch die Verbändevereinbarung nicht vorgegeben. Die in der Verbändevereinbarung vorgesehene Anpassung der Vergütungshöhe in Abhängigkeit von der Strom- und Brennstoffpreisentwicklung sollte besonders berücksichtigt werden. Auf Grund der zeitlichen Begrenzung und der starken Degression befürchtet der Bundesrat, dass die Gesetzesziele sonst nicht erreicht werden.

...

U 33. Zu § 9 ("Belastungsausgleich")

Der Bundesrat weist darauf hin, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene nationale Belastungsausgleich der Netzbetreiber eine Umlagefinanzierung darstellt, die an den vom Bundesverfassungsgericht für grundgesetzwidrig erklärten früheren Kohlepfennig erinnert. Er bittet deshalb die Bundesregierung um eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Ausgleichssystems.

U 34. Zu § 9 Abs. 7 ("Belastungsausgleich"; "Begrenzung der Belastung von Unternehmen mit hohem Stromverbrauch bzw. hoher Stromkostenintensität")

Zur Begrenzung der Belastung von Unternehmen mit hohem Stromverbrauch bzw. hoher Stromkostenintensität ist eine doppelte Deckelung des zu erwartenden Anstiegs der Netznutzungsentgelte vorgesehen. Diese Kappung mag wirtschafts- und industriepolitisch gerechtfertigt sein. Sie könnte aber dazu führen, dass Haushalts- und Kleingewerbekunden in überdurchschnittlichem Maß belastet werden. Ob dies mit dem Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 Grundgesetz vereinbar ist, erscheint nach Auffassung des Bundesrates fraglich.

U 35. Die differenzierte Kostenwälzung sollte erst bei Unternehmen beginnen, die einen Stromverbrauch von deutlich mehr als 30.000 kWh aufweisen, um die Kosten für die Kunden mit geringem Stromverbrauch zu begrenzen.

U 36. Zu § 9 Abs. 7, insbesondere Satz 3 ("Belastungsausgleich"; "Begrenzung der Belastung von Unternehmen mit hohem Stromverbrauch bzw. hoher Stromkostenintensität"; "Härtefallregelung für das Produzierende Gewerbe")

Der Bundesrat gibt außerdem zu bedenken, dass die gestaffelte Anhebung der Netznutzungsentgelte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Netzbetreibern führen wird. Probleme aufwerfen dürfte vor allem die Härtefallregelung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Hier bleibt offen, ob der stromkostenspezifische Schwellenwert von 4 % des Bruttoproduktionswertes für das betroffene Unternehmen insgesamt oder dessen einzelne Betriebsstätten gelten soll. Vergleichbare Abgrenzungsschwierigkeiten haben sich auch bei der Umsetzung der Härtefallregelung des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform ergeben.

...

Wi 37. Der Gesetzentwurf trägt den Bedenken der Länder gegen den ursprünglich vorgesehenen Verwaltungsvollzug (durch Länderbehörden) mit der jetzigen Vollzugszuweisung an eine Bundesbehörde nur teilweise Rechnung. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die neue Förderregelung – wie die insoweit vergleichbare Regelung des EEG - bei klaren gesetzlichen Vorgaben überhaupt keines Behördenvollzugs bedarf. Insbesondere durch eine klare gesetzliche Regelung von Nachweispflichten des Einspeisers und die dabei einzuschaltenden privaten Fachstellen (Gutachter, Sachverständige), auf die auch die jetzt vorgesehene Vollzugsbehörde des Bundes bei der Anerkennung der Anlagen und ggf. die Prüfung der Anlagenbetriebsweise in weitem Umfang angewiesen ist, könnte die zusätzliche Zwischenschaltung einer Verwaltungsbehörde und damit Bürokratie vermieden werden. Sollten sich nachträglich neue, zivilrechtlich schwer lösbare Auslegungs- oder Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, könnte dem durch ergänzende Regelung im Verordnungswege Rechnung getragen werden.

Wi *Der Bundesrat schlägt deshalb vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Empfehlungen zu prüfen:

Wi 38. - Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur eventuell notwendigen Präzisierung von Förderkriterien und anderer ggf. nachträglich aufkommender Unklarheiten der gesetzlichen Regelung.

Wi 39. – Verzicht auf behördliche Vollzugsaufgaben bei gleichzeitiger gesetzlicher Regelung der Nachweispflichten der Einspeiser und der dabei einzuschaltenden privaten Fachstellen.

---

* Bei Annahme auch nur einer der Ziffern 38 und 39 gilt der Einleitungssatz als mitbeschlossen und wird ggf. redaktionell angepasst.

U 40. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass frühzeitig ein verbindliches Erfolgskontroll- und Monitoringsystem mit Stichtag spätestens 2004 zur Erreichung der von der Bundesregierung für 2005 und 2010 gesetzten Klimaschutzziele verbindlich festgelegt wird. Es sollte sichergestellt werden, dass im Falle des Nichterreichens der Ziele - wie in der Verbändevereinbarung festgelegt - andere, zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumente, die die Ausbauziele sicher erreichen würden (Kaufpflichtregelung mit verbindlicher Mengenfestlegung/sogenannte "Quote"), zum 1. Januar 2006 zum Zuge kämen.

B.

41. Der **Finanzausschuss** und

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.